

## 4 Pkw-Nutzung

### 4.1 Neuregelung für die Nutzung von Firmenfahrzeugen mit Elektroantrieb

Die Bewertung der Entnahme für die Nutzung eines Kraftfahrzeugs nach dem Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich der Umsatzsteuer (1 %-Regelung, 0,03%-Regelung) benachteiligt Elektrokraftfahrzeuge, weil deren Listenpreis derzeit höher ist als der Listenpreis von Kraftfahrzeugen mit einem Verbrennungsmotor. Sowohl bei der Pauschalregelung zur Bewertung der Firmenwagennutzung als auch bei der Nachweismethode (Fahrtenbuchmethode) bleiben die Mehrkosten durch die Kosten des Batteriesystems außer Betracht. Dies betrifft sowohl die nichtunternehmerische Nutzung von Firmenfahrzeugen bei Personenunternehmen als auch die Nutzung von Firmenwagen durch Arbeitnehmer.

Dazu wird der Listenpreis in einem typisierten Verfahren um die „Anschaffungskosten“ der Batterien gekürzt. Bei der Pauschalregelung, z.B. der 1 %-Regelung, wird der Listenpreis um von der Leistung abhängige pauschale Abschläge für den Akkumulators gemindert. Bei der Nachweismethode werden die Gesamtkosten um den AfA-Anteil gekürzt, der auf die o.g. pauschalen Abschläge für den Akkumulator entfällt.

Inzwischen hat das BMF in dem Entwurf eines BMF-Schreibens zur Anwendung der Gesetzesregelung Stellung genommen<sup>56</sup>.

#### 4.1.1 Definition Elektrofahrzeug, Hybridelektrofahrzeug

**Elektrofahrzeug** im Sinne der Neuregelung ist ein Kraftfahrzeug, das ausschließlich durch einen Elektromotor angetrieben wird, der ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern (z. B. Schwungrad mit Generator oder Batterie) oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern (z. B. wasserstoffbetriebene Brennstoffzelle) gespeist wird.

---

<sup>56</sup> BMF v. 15.01.2014 IV C 6 -S 2177/13/10002

### Hinweis

Elektrofahrzeuge haben den Code 0004 und 0015 im Feld 10 der Zulassungsbescheinigung

**Hybridelektrofahrzeug** ist ein Hybridfahrzeug, das zum Zwecke des mechanischen Antriebs aus folgenden Quellen im Fahrzeug gespeicherte Energie/Leistung bezieht:

- einem Betriebskraftstoff (Verbrennungsmotor)
- einer Speichereinrichtung für elektrische Energie/Leistung (z. B. Batterie, Kondensator, Schwungrad mit Generator).

Hybridelektrofahrzeuge müssen zudem extern aufladbar sein.

### Hinweis

Hybridelektrofahrzeuge haben den Code 0016 bis 0019 und 0025 bis 0031 im Feld 10 der Zulassungsbescheinigung

### 4.1.2 Maßgebender Listenpreis

Die Bemessungsgrundlage für die KFZ-Nutzung wird einen pauschal ermittelten Anteil für das Speichersystem gekürzt. Der Listenpreis wird dabei für bis zum 31.12.2013 angeschaffte Kraftfahrzeuge um 500 € je kWh Batteriekapazität gemindert. Bei Anschaffung des Fahrzeugs in 2014 oder später verringert sich der Betrag von 500 €/kWh um jährlich 50 €. Bei einer Anschaffung im Jahr 2014 würde die Minderung des Listenpreises somit nur noch 450 €/kWh betragen. Weiterhin wird der Maximalbetrag der Minderung bei Anschaffung bis 31.12.2013 auf 10.000 € je Kfz gedeckelt. Auch dieser Höchstbetrag mindert sich für die ab 2014 angeschafften KFZ um jährlich 500 Euro, würde also bei Anschaffung in 2014 nur noch 9.500 € betragen.

Maßgebend ist als Ausgangspunkt der inländische Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer. Für Elektro-/Elektrohybridfahrzeuge richtet sich die pauschale Kürzung des Listenpreis wegen der darin enthaltenen Kosten für das Batteriesystem nach dem Anschaffungsjahr des (neuen) Kraftfahrzeugs. Bei Gebrauchtfahrzeugen richtet sich der Minderungsbetrag nach dem Jahr